

3. 29. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Vom 20. Jänner 1853 an, wird auf Grund der Bestimmung des zwischen der k. k. österr. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd am 9. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrages die Beförderung von Fahrpostsendungen mittelst der Lloyd-Dampfschiffe in folgender Weise Statt finden:

1. Die Fahrpostsendungen nach und aus Lussin piccolo in Istrien, dann nach und aus Dalmatien werden unter gleichzeitiger Auflassung der Mallesahrt Agram-Zara, ausschließlich mit den zwischen Triest und Dalmatien vor der Hand wöchentlich ein Mal cursirenden Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert.

Die Postämter zu Lussin piccolo, Sebenico, Spalato, Lessina, Carzola, Ragusa und Cattaro werden in Folge dessen mit dem Fahrpostdienste betraut.

Die Sendungen dahin, so wie nach Zara, sind über Triest zu instradiren, und es sind dieselben, so wie die von den genannten Orten abgefertigten Sendungen, falls sie überhaupt portopflichtig sind, auf Grund der in den Meilenweisern enthaltenen Entfernung von dem Aufgab- bis zum Bestimmungsorte nach dem allgemeinen inländischen Fahrposttarife, oder falls die Sendungen aus Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines einlangen, oder dahin abzufertigen sind, nach dem Postvereinstarife zu taxiren.

Die Benützung der Dampfschiffahrten zwischen Triest, Istrien und Fiume, dann zwischen Triest und Venedig, zum Fahrposttransporte, bleibt einem spätern Zeitpunkte vorbehalten.

2. Die k. k. Postämter haben ferner auch Sendungen nach dem dalmatinischen Hafenplaz (Selve), woselbst zur Zeit ein Postamt nicht aufgestellt ist, und nach den in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten ausländischen Hafenplätzen — wenn diese Sendungen mit Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Beschaffenheit zum Transporte mit der Post geeignet sind — zur Beförderung zu übernehmen.

Dieselben sind gleichfalls nach Triest zu instradiren, jedoch ist hiefür der Franco oder Porto nur bis Triest zu berechnen, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Ebenso werden die aus den bezeichneten Seehäfen in Triest einlangenden Sendungen, wenn sie zum Transporte mit der Post geeignet sind, nebst den allfälligen darauf haftenden Lloyd-Gebühren mit dem von Triest ab entfallenden Porto nach dem inländischen oder Postvereinstarife belegt, mittelst der Landpostcourse an den Bestimmungsort befördert werden.

3. Bei dem Postamte in Triest und Lussin piccolo, dann bei den unter Punct 1) bezeichneten dalmatinischen Postämtern können nach Selve, und den mehrerwähnten ausländischen Hafenplätzen nur ämtliche Sendungen aufgenommen werden; Privatsendungen dahin sind nicht bei den Postämtern, sondern unmittelbar bei den Agentien des Lloyd aufzugeben.

Obiges wird in Befolgung des hohen Ministerial-Decretes vom 26. v. M., Zahl 20786-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest den 12. Jänner 1853.

V e r z e i c h n i s s

jener ausländischen Hafenplätze, welche von den Dampfschiffahrten des österr. Lloyd berührt werden.

Itens. Bei den Fahrten nach Griechenland:

Ancona, Brindisi, Corfu, Argostoli, (Cefalonia) Zante, Patrasso, Lepante, Vostizza, Lutraki, Piraeus (Athen), Sira.

Nr. 253.

Itens. Bei den Fahrten nach der Levante:

Sira, Piraeus (Athen), Nauplia, Scio (Cesme), Smirna, Metelino, Capo-Baba, Tenedos, die Dardanellen, Salonich, Gallipoli und Constantinopel.

Itens. Bei den Fahrten nach den Donauhäfen und dem schwarzen Meere:

Burgos, Varna, Sulina, Tultscha, Galacz, Braila, Ineboli, Sinope, Samsun, Trapezunt, Battum.

Itens. Bei den Fahrten nach Syrien:

Rhodus, Larnaca, Beirut.

Itens. Bei den Fahrten nach Egypten: Alexandrien.

3. 28. (1)

Nr. 122, ad 101.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. nied. österr. Post-Direction ist eine Elevenstelle, mit dem Adjutum jährlicher Zweihundert Gulden G. M., gegen Ertrag einer Dienstaution im Betrage pr. 300 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, dann ihrer sonstigen Eigenschaften und Sprachkenntnisse längstens bis 20 Jänner d. J., im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Post-Direction in Wien einzubringen und hiebei zugleich auch anzuzeigen, ob und im bejahenden Falle, in welchem Grade dieselben mit einem Beamten der genannten Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Post Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 8. Jänner 1853.

3. 22. a (3)

Nr. 136.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der gefertigten Post-Direction werden drei Aspiranten zur probeweisen Verwendung, und zwar einer bei dem k. k. Postamte in Triest und zwei bei dem k. k. Postamte in Laibach aufgenommen.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

1. Das zurückgelegte 18. Lebensjahr und eine gesunde Körperbeschaffenheit.
2. Die Kenntniß der Landessprachen.
3. Die Beibringung des Absolutariums über die an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule, oder einer dieser letztern gleich gehaltenen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter legaler Nachweisung der obigen Erfordernisse, bis zum 9. Februar l. J. bei der gefertigten Direction einzureichen, und darin anzugeben, ob sie mit einem der bei dem Postamte in Triest oder Laibach angestellten Beamten und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seien.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 9. Jänner 1853.

3. 20. a (3)

Nr. 6011.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den Franz Sales. Eschernell'schen Erben, als Tabulargläubigern des Gutes Gerlachhof, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe Herr Carl Graf v. Hohenwart, als Inhaber des Gutes Gerlachhof, wegen Ueberweisung der Urbarial- u. Laudemial-Entschädigungs-Capitalien pr. 5706 fl. 10 kr., um Anordnung einer Tagssagung mit den Tabulargläubigern gebeten, welche auf den 19. Februar 1853 Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltort der Franz Sales. Eschernell'schen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-

Advocaten Herrn Dr. Dojiazh als Curator bestellt, mit welchem die Verhandlung nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Betreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. Laibach am 31. December 1852.

3. 68. (2)

Nr. 49.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 3. und 21. Februar d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Wohnung des Schneidermeisters Hrn. Anton Klemenzhizh, am Altenmarkte Nr. 154, wasserseits, die öffentliche Feilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerthe von 25 fl. 52 kr., Statt finden wird, und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. Laibach am 5. Jänner 1853.

3. 62. (2)

Nr. 6220.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei mit Bescheide vom 30. December 1852, Z 6220, in die executive Feilbietung der dem Johann Koffan gehörigen, im vormaligen Pfarrhofsgült Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 105 A erscheinenden Realität in Weikersdorf G. Nr. 41, wegen der Kirche St. Stefani in Reifnitz schuldigen Interessen pr. 91 fl. 48 1/2 kr. und Kosten 2 fl. 42 kr. gewilliget, und zur Vornahme die I. Tagssahrt auf den 31. Jänner, die II. auf den 28. Februar und die III. auf den 30. März 1853, jedesmal um 10 Uhr Früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität erst bei der III. Tagssahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 1365 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 30. December 1852.

3. 33. (3)

Nr. 5624.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Primus Merzlikar aus Settinga, um Einberufung und schinige Todeserklärung seines vor 10 Jahren unbekannt wohin verschwundenen Bruders Peter Merzlikar gebeten.

Dieses wird ihm oder seinen allfälligen Erben mit dem Beisatze hiemit eröffnet, daß man zum Vertreter desselben den Hrn. Ignaz Petermel, Gemeinde-Vorsteher von Eschernivert, aufgestellt habe und daß dieses Gericht, falls gebachter Peter Merzlikar oder dessen Erben binnen Einem Jahre nicht erscheinen und sich legitimiren würden, zur Todeserklärung schreiten und dessen Verlaß, bestehend in 100 fl. Ertheil, seinen hievorts bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten würde. Oberlaibach am 12. September 1852.

3. 35. (3)

Nr. 10703.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionssache des Anton Kotluschek von Altenmarkt, gegen Johann Baraga von Werh, die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Hallerstein sub Urb. Nr. 25, Rect. Nr. 22 vorkommenden, im Protocolle vom 12. November 1852, Z. 9249, auf 860 fl. bewertheten Halbhube sammt Zugehör, wegen von ihm dem Gesuchsteller aus dem Vergleiche vom 24. April 1852, Z. 2944, schuldiger 74 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 14. Februar, auf den 14. März und auf den 14. April 1853, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im

Orte Verh mit dem Beisage angeordnet, daß die fragliche Realität bei der dritten Tagfagung auch unter ihrem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsauzug und die Licitationsbedingnisse erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 31. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

B. 36. (3) Nr. 10540.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gegeben:

Man habe in der Executionsfache der Helena Kebe von Niederdorf, gegen Bartholmä Lipouz von Babensfeld, die executive Feilbietung der, dem Lettern gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Neubabensfeld sub Urb. Nr. 44 vorkommenden, im Protocolle vom 7. December 1852, B. 10094, auf 704 fl. 40 kr. bewertheten Realität, wegen vom Executen der Gesuchstellerin aus dem Vergleiche vom 8. Jänner 1851, B. 110, schuldiger 110 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagfagungen auf den 14. Februar, auf den 14. März und auf den 14. April 1853, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Babensfeld mit dem Beisage angeordnet, daß bei der dritten Tagfagung die fragliche Realität auch unter ihrem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Der neueste Grundbuchsauzug, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 22. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

B. 24. (3) Nr. 7010.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Carl Franz Winter, Strumpffstrickermeister in Graz, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Maria Bogattai von Oberfesnitz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf ihrer, im Grundbuche der Filialkirche St. Joannis zu Unterfesnitz sub Rectf. Nr. 1 und Urb. Nr. 111 vorkommenden Ganzhube, mit dem Vergleiche vom 4. Mai 1816, am 15. Juni 1816, zu Gunsten des Herrn Carl Franz Winter, bürgl. Strumpffstrickermeisters in Graz, intabulirte und am 24. August 1819 zu Gunsten desselben im Executionswege intabulirten Forderung von 1304 fl. 12 kr. C. M. nebst Zinsen eingebracht, worüber die Tagfahrt auf den 8. März 1853 um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten, Carl Franz Winter oder seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Carl Franz Winter und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabjäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg den 10. December 1852.

B. 23. (3) Nr. 6693.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird der unbekannt wo befindlichen Barbara Wegel von Oberfeld und ihren gleichfalls unbekanntem Erben hiermit erinnert: Es habe wider sie Caspar Ribnikar, vulgo Queder, von Oberfeld, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der dem Caspar Ribnikar gehörigen, dem Grundbuche der vor-

maligen Herrschaft Michelskotten sub Urb. Nr. 176 dienstharen, zu Oberfeld sub Conf. Nr. 22 liegenden Ganzhube sammt An- und Zugehör, mit dem Uebergabvertrage vom 21. April 1807 zu Gunsten der Barbara Wegel intabulirten 1020 fl. B. 3. oder 470 fl. 1/2 kr. M. M. nebst Naturalien bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagfagung auf den 1. März 1853, Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des § 29 allgemeiner Gerichtsordnung angeordnet ist. Nachdem der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihr auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Piller als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird die Beklagte mit dem Beisage erinnert, daß sie zur angeordneten Tagfagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. November 1852.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Brunner.

B. 71. (1) Nr. 28.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekanntgemacht:

Es habe das hochlöbl. k. k. Landesgericht in Laibach den Hausbesizer und Wagnermeister Anton Pirme vulgo Grom in Neumarkt, laut Beschlusses vom 31. December 1852, B. 5928, wegen erhobenen Irzsinnes unter Curatel zu setzen befunden, wornach demselben von Seite dieses Gerichtes Hr. Georg Saverschnit, Hausbesizer und Schmidmeister in Neumarkt, als Curator bestellt wurde.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 4. Jänner 1853.

B. 549. a (16)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.